

STUDIENPLAN
FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG
WU-CARLSON EXECUTIVE MBA-STUDIUM
AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN
IN KOOPERATION MIT DER CARLSON SCHOOL OF MANAGEMENT

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 21.05.2014 gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 05.05.2014 über den Studienplan für den Universitätslehrgang WU-Carlson Executive MBA-Studium genehmigt.

§ 1 Ziele des Universitätslehrganges

(1) Der Universitätslehrgang WU-Carlson Executive MBA-Studium hat zum Ziel, den Teilnehmern und Teilnehmerinnen anwendungsorientierte, vertiefende Erkenntnisse der Volks- und Betriebswirtschaftslehre (insbesondere für die Wahrnehmung verantwortungsvoller Positionen in Unternehmen im Hinblick auf die wirtschaftlichen, politischen und technischen Veränderungen) zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen durch die Teilnahme für die Übernahme von gehobenen Managementfunktionen in Unternehmen befähigt werden.

(2) Der Universitätslehrgang wird in Zusammenarbeit mit der Carlson School of Management an der University of Minnesota abgehalten. Die Partnerschaft erstreckt sich auf die gemeinsame Trägerschaft des Universitätslehrganges.

§ 2 Studienaufbau

(1) Der Universitätslehrgang WU-Carlson Executive MBA-Studium dauert in der Regel 14 Monate und umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfallen 78 ECTS-Anrechnungspunkte auf die in § 7 Abs 1 genannten Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterthesis.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich geblockt abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Zu den Lehrveranstaltungen können gegebenenfalls noch Phasen der Einzelarbeit hinzutreten, die von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungs-leiter im Rahmen von Projektveranstaltungen begleitet oder supervidiert werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen des WU-Carlson Executive MBA-Studiums sind – soweit die Lehrgangleiterin oder der Lehrgangleiter nichts anderes festlegt – in englischer Sprache abzuhalten.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer

(1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsführerin oder einen Lehrgangsführer für den Universitätslehrgang zu bestellen.

(2) Auf Antrag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers kann vom Dean der WU Executive Academy gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsführerin oder ein stellvertretender Lehrgangsführer bestellt werden. Die stellvertretende Lehrgangsführerin oder der stellvertretende Lehrgangsführer unterstützt die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

(3) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer hat dem Dean der WU Executive Academy, dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 5 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.

(2) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managerinnen und Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, deren Qualifikation in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen ist.

§ 6 Zulassung zum Universitätslehrgang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang WU-Carlson Executive MBA-Studium ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen zumindest gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung sowie fundierte englische Sprachkenntnisse.

(2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach Überprüfung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und einer Prüfung der Studieneignung in Form eines Aufnahmegesprächs.

(3) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den

Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).

(4) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und eine Studieneignung vorliegt

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 78 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Leading People and Organizations (5 ECTS)</i>		
Leading People and Organizations	5	LVP
<i>In Financial Accounting (5 ECTS)</i>		
Financial Accounting	5	LVP
<i>In Financial Management (5 ECTS)</i>		
Financial Management	5	LVP
<i>In Data Analysis and Decision Making (5 ECTS)</i>		
Data Analysis and Decision Making	5	LVP
<i>In Global Strategies and Innovation (7 ECTS)</i>		
Global Strategies and Innovation	7	LVP
<i>In Strategic Marketing Management (5 ECTS)</i>		
Strategic Marketing Management	5	LVP
<i>In Operations and Supply Chain Management (5 ECTS)</i>		
Operations and Supply Chain Management	5	LVP
<i>In Economies in Transition (7 ECTS)</i>		
Economies in Transition	7	LVP
<i>In Managerial Accounting (5 ECTS)</i>		
Managerial Accounting	5	LVP
<i>In Business, Government and Macroeconomics (5 ECTS)</i>		
Business, Government and Macroeconomics	5	LVP
<i>In Managing Globalization (7 ECTS)</i>		
Managing Globalization	7	LVP
<i>In Advanced Financial Management (5 ECTS)</i>		
Advanced Financial Management	5	LVP

In <i>Information Technology Management</i> (7 ECTS)		
Information Technology Management	7	LVP
In <i>Negotiation and Conflict Management</i> (5 ECTS)		
Negotiation and Conflict Management	5	LVP

(2) Alle Fächer gemäß Absatz 1 sind der WU Executive Academy zugeordnet.

§ 8 Masterthesis

(1) Im Rahmen des Universitätslehrganges WU-Carlson Executive MBA-Studium ist eine Masterthesis im Umfang von 12 ECTS-Anrechnungspunkten in englischer Sprache zu verfassen.

(2) Das Thema der Masterthesis soll einem oder mehreren der in § 7 Absatz 1 genannten Fächer zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Masterthesis erfolgt durch die Lehrgangsinhaberin oder den Lehrgangsinhaber. Durch die Masterthesis soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung einer solchen Masterthesis hat die Lehrgangsinhaberin oder der Lehrgangsinhaber mindestens eine Lehrveranstaltungsleiterin oder einen Lehrveranstaltungsleiter zu bestellen.

(3) Die Masterthesis kann entweder von einer bzw. einem Studierenden alleine oder von mehreren Studierenden gemeinsam abgefasst werden, sofern die dabei jeweils erbrachten Leistungen der beteiligten Studierenden getrennt voneinander beurteilt werden können

§ 9 Voraussetzungen für den Abschluss des Universitätslehrganges

Nach positivem Abschluss aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der positiven Beurteilung der Masterthesis ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Universitätslehrganges WU-Carlson Executive MBA-Studium auszustellen.

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges WU-Carlson Executive MBA-Studium wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

§ 11 Festsetzung des Lehrgangsbeitrages

Der Lehrgangsbeitrag ist gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Studienplan tritt am 01.10.2014 in Kraft.

(2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für den Universitätslehrgang Carlson-WU Executive MBA-Studium gemäß dem Beschluss der Lehrgangskommission vom 05.06.2013, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 19.06.2013.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes den Universitätslehrgang Carlson-WU Executive MBA-Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß dem Beschluss der Lehrgangskommission vom 05.06.2013, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 19.06.2013, aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach dem am 30.09.2014 geltenden Studienplan abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.